

Finanz- und Umweltausschuss haben in ihrer gemeinsamen Sitzung am 20.9.2005 in dieser Sache bereits einen Beschluss gefasst (FA 570/04) und die RSAG ermächtigt, die vorgelegten Verträge gemäß den Vorgaben der EU-Kommission anzupassen, soweit dies für sie vorteilhaft ist.

Aufgrund des bereits damals angekündigten Gesprächs zwischen der Geschäftsführung der RSAG und REMONDIS mit der EU-Kommission wurde die entsprechende Beschlussfassung sowohl im Kreisausschuss als auch im Kreistag zurückgestellt. Die EU-Kommission hat zwar grundsätzlich die vorgestellte Vergleichslösung akzeptiert, nicht aber die vorgesehene 10-jährige Laufzeit der Gesellschaft. Diesbezüglich wurde seitens der Vertreter der EU-Kommission eine kürzere Laufzeit für die gesellschaftliche Beteiligung von REMONDIS gefordert.

Erläuterungen:

RSAG und REMONDIS haben daraufhin Gespräche geführt, ob und unter welchen Bedingungen eine Verkürzung der Laufzeit möglich ist. Dabei bestand Übereinkunft, dass keine Partei schlechter als nach dem bereits abgeschlossenen Vergleich gestellt werden sollte, weil hierfür von beiden Seiten bereits maximale Zugeständnisse gemacht worden waren.

Auf dieser Basis erfolgte eine Einigung mit den folgenden Eckpunkten:

- Die Laufzeit der gemeinsamen Gesellschaft wird statt auf 10 Jahre nunmehr auf 7½ Jahre befristet. Die RSAG kauft nach 7½ Jahren den Anteil in Höhe von 49% von REMONDIS zu den Konditionen, die im Anteilskaufvertrag II für den Fall vorgesehen waren, dass die RSAG das Ende der Gesellschaft zu vertreten hat, d.h. REMONDIS erhält den anteiligen Gewinn für weitere 2½ Jahre ausgeschüttet (§§ 3 und 6 des Anteilskaufvertrags II, bereits als Anhang 4 zu TOP 11 der Beschlussvorlage vom 20.9.2005 beigefügt). Nach Auskunft der RSAG stellt die nunmehr getroffene Regelung keinen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber der beabsichtigten Regelung dar. REMONDIS werde lediglich so gestellt, als würde die KRS – wie ursprünglich vereinbart – bis 2015 gemeinsam fortgeführt.
- Das Kompostwerk Gut Müttinghoven wird von REMONDIS nicht an die KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH&Co. KG verkauft, sondern nur verpachtet. Der Pachtvertrag soll mindestens bis 2015 laufen. Die RSAG bzw. die KRS kann danach (jährlich) entscheiden, ob der Pachtvertrag weiter laufen oder beendet werden soll. Auch hier stellt die nunmehr getroffene Regelung nach Auskunft der RSAG keinen wirtschaftlichen Nachteil gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Regelung dar: Die Höhe der Pacht sei auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises kalkuliert worden und für den Kauf wären Finanzierungs- und Unterhaltungskosten in gleichem Umfang wie jetzt die Pacht angefallen.
- Die RSAG und REMONDIS gehen nicht davon aus, dass die EU-Kommission ihr verbindliches Einverständnis noch in diesem Jahr schriftlich erklären wird. Um dennoch möglichst schnell handlungsfähig zu sein, soll nach den positiven Hinweisen der Kommission schon mit der gemeinsamen Gesellschaft gestartet werden. Für den Fall, dass die EU-Kommission dennoch ein Verfahren wegen der Kompostverträge einleiten sollte, wurde eine zusätzliche Ausstiegsklausel für die RSAG und REMONDIS formuliert. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur Not durch den Ausstieg aus der Gesellschaft einen EU-vertragskonformen Zustand herstellen zu können.
- Die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der Information über die beabsichtigte Anzeige zur Beteiligung der RSAG an der KRS noch Änderungswünsche beim Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH geäußert. So soll der Katalog der Beschlusszuständigkeiten der Gesellschafterversammlung, gem. § 108 GO NW in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (vgl. § 7 in **Anhang 4**).

Auf der Basis dieser Eckpunkte wurden folgende Verträge formuliert:

- Änderungsvertrag (**Anhang 1**)
- Änderungsvertrag II (**Anhang 2**)
- Pachtvertrag (**Anhang 3**)
- Gesellschaftsvertrag der KRS Kompostwerke Rhein-Sieg Verwaltungs-GmbH (**Anhang 4**)

Aufgrund des Umfangs der Vertragswerke wurde von der erneuten Versendung der übrigen Verträge verzichtet (vgl. die Anhänge 1-6 zu Anlage 1 der Beschlussvorlagen zu TOP 11 vom 20.09.2005).